

**Leistungsordnung zum SHV Leitfadens
des Vereines
"Selbsthilfeverein von Kraftfahrzeughaltern (SHV)"**

1 Einleitung:

Diese Leistungsordnung regelt die Voraussetzungen, nach denen der Verein seinen Mitgliedern Unterstützungen im Schadensfall gewährt, und das Ausmaß der Unterstützungsleistungen.

2 Leistungsfreiheit:

(a) Hat das Mitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so hat es keinen Anspruch auf Unterstützung.

(b) Verletzt das Mitglied seine Mitwirkungspflichten, so besteht sein Anspruch auf Unterstützung nur soweit, als für den Verein kein vernünftiger Grund zur Besorgnis vorliegt, dass die Pflichtverletzung einen ungünstigen Einfluss auf die Schadenshöhe, auf Feststellung oder Abwicklung des Unterstützungsfalles oder auf Regresschancen gehabt haben könnte.

3 Mitwirkungspflichten:

3.1 Allgemeine Pflichten:

(a) Dem Mitglied ist es verboten, Dokumente, Wertgegenstände oder Autoschlüssel im Fahrzeug zurückzulassen.

(b) Überlässt das Mitglied sein Fahrzeug einem Dritten, so hat es seine Mitwirkungspflichten auf diesen zu überbinden oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt werden.
Versäumnisse des Dritten sind dem Mitglied zuzurechnen.

(c) Das Mitglied hat alle zumutbaren Weisungen des Vereines, die mit der Feststellung oder Abwicklung eines Schadens zusammenhängen, pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.

3.2 Schadensfeststellung:

(a) Bestehen Verdachtsgründe, dass strafbares Verhalten den Schaden verursacht haben könnte, oder besteht eine gesetzliche Verständigungspflicht (z.B. § 4 StVO), so hat das Mitglied die Verständigung der zuständigen Behörde unverzüglich zu veranlassen. Das Mitglied hat weiters die Kennzeichen aller am Vorfall beteiligten Kraftfahrzeuge sowie Namen und Anschriften aller Unfallszeugen festzuhalten.

(b) Schadensmeldungen sind schriftlich an das Vereinsbüro zu erstatten. Das Mitglied hat sich dazu der beim Verein aufliegenden Schadensformulare zu bedienen und diese vollständig und sorgfältig auszufüllen. Die Schadensmeldung ist spätestens am übernächsten Werktag nach dem Schadensfall abzugeben oder eingeschrieben zur Post zu geben (Datum des Poststempels) – ansonsten keine Schadensdeckung.

(c) Bei Verlust des Fahrzeuges, etwa durch Diebstahl oder Raub, sind dem Verein sämtliche Originalschlüssel, der Typenschein und die Behördenprotokolle vorzulegen.

(d) Das Mitglied hat sich ohne Zustimmung des Vereines jeder Manipulation am beschädigten Fahrzeug (Ortsveränderung, Reparatur, Entsorgung etc.) zu enthalten. Soweit der Verein im Einzelfall nichts anderes erlaubt, sind Reparaturen ausschließlich in den Vertragswerkstätten des Vereines auf Rechnung des Mitgliedes durchführen zu lassen. Nach Abschluss der Reparatur hat das Mitglied die allfällige Nachbesichtigung durch einen Sachverständigen zu dulden.

(e) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein und allen von ihm betrauten Personen vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft über alles zu geben, was für die Ermittlung der Unterstützungsleistung nützlich und erforderlich ist. Auf Verlangen des Vereines ist es weiter verpflichtet, Zessionsurkunden im Umfang der begehrten Unterstützung zu unterzeichnen und eine Vollmacht auf den vom Verein genannten Rechtsanwalt auszustellen.

(f) Erlangt das Mitglied Kenntnis von einem Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen des Unfalles, so hat es den Verein darüber unverzüglich zu verständigen.

4 Unterstützungsleistung:

Der Verein leistet die Unterstützungen in Form von Beiträgen zur tatsächlich durchgeführten Reparatur, die direkt an die Werkstätte gezahlt werden. Einen Anspruch auf direkte Auszahlung hat das Mitglied nur dann, wenn eine Reparatur unmöglich (etwa bei Diebstahl) oder unwirtschaftlich (etwa Totalschaden) ist oder wenn die Reparatur mit Zustimmung des Vereines in einer Werkstätte durchgeführt wurde, die nicht Vertragswerkstätte ist.

4.1 Eigenschaden:

(a) Grundlage für die Bemessung der Unterstützung ist der Eigenschaden des Mitgliedes, das ist derjenige Schaden am Fahrzeug und den daran befestigten Teilen, der nicht durch Ansprüche gegen Dritte, wie etwa Ansprüche aus Haftpflichtrecht, Versicherungsvertrag etc., gedeckt ist. Folierungen und Ansprüche wie z.B. Verdienstentgang, Leihwagen sind nicht gedeckt.

Abschleppkosten in der Höhe von € 100,-- netto werden nur in Kulanz übernommen, wenn das KFZ komplett fahruntüchtig ist oder wenn keine andere Institution (ÖAMTC, ARBÖ etc.) dafür aufkommt.

(b) Bei der Bemessung des Eigenschadens ist grundsätzlich von den angemessenen Reparaturkosten auszugehen, bei Totalschaden von der Differenz zwischen Zeitwert und Restwert (Händler-Bestangebot) und bei Verlust von dem Zeitwert. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwertes (Händler-Bestangebot) den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Die Kosten für die Ummeldung, Vignette und den Ausbau oder Einbau der Funk, Taxameter bzw. Alarmanlage werden nicht übernommen. Ebenfalls ist eine GAP Deckung ausgeschlossen.

(c) Besteht die Berechtigung zu Vorsteuerabzug oder Nova-Rückerstattung, so ist bei der Ermittlung des Eigenschadens eine allfällig enthaltene Vorsteuer oder Nova abzuziehen.

(d) Kosten von Werkstätten, die nicht Vertragswerkstätten sind, werden nur in Höhe von neunzig Prozent des angemessenen Rechnungsbetrages für die tatsächlich durchgeführte Reparatur berücksichtigt.

Das Fahrzeug darf nur in einer konzessionierten und vom SHV genehmigten Werkstätte nach Freigabe durch den SHV repariert werden.

(e) **Ein Anspruch auf Reparaturablöse besteht nicht.**

4.2 Selbstbehalt:

(a) Die Höhe der Unterstützung wird mit dem Eigenschaden abzüglich des Selbstbehaltes ermittelt. Der Selbstbehalt beträgt bei jedem Austausch der Windschutzscheibe EUR 250,00 (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt).

Bei Diebstahl oder Raub eines Kraftfahrzeuges in den europäischen Ländern östlich der Grenzen Deutschlands, Österreichs und Italiens (Südost- und Osteuropa) beträgt der Selbstbehalt EUR 2.200,00.

(b) Bei sonstigen Schäden, wenn sie schuldhaft herbeigeführt wurden, wird der Selbstbehalt wie folgt ermittelt: Beim ersten Schadensfall am Fahrzeug im Kalenderjahr beträgt der Selbstbehalt EUR 270,00, beim zweiten EUR 470,00, bei jedem weiteren um EUR 270,00 mehr. (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt)

(c) Bei Unfällen ohne Berührung eines anderen Kraftfahrzeuges (mit Hausmauern, Leitschienen, Bäumen etc.) ist ein zusätzlicher Selbstbehalt von EUR 200,00 zu entrichten. Das gilt nicht für Unfälle mit Tieren oder bei Parkschäden, wenn unverzüglich polizeiliche Meldung erstattet wurde. (ausgenommen Fixtarife mit Selbstbehalt)

(d) Bei allen übrigen Schäden wird ebenfalls ein Selbstbehalt verrechnet.

5. Auszahlung:

(a) Der Anspruch des Mitgliedes auf Unterstützung wird fällig vierzehn Tage nach Abschluss der Erhebungen des Vereines zu Grund und Höhe der Unterstützungsleistung.

(b) Das Mitglied ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen auf Unterstützungsleistung gegen Forderungen des Vereines aufzurechnen, es sei denn, der Verein hätte die Ansprüche des Mitgliedes bereits anerkannt.

6. Deckungen

- Unfall, das ist ein von außen her unmittelbar plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (keine Deckung für Folgeschäden z.B. Motorschäden). Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

Bei Unfällen ohne Berührung mit einem gegnerischen KFZ ist unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle Selbstanzeige zu erstatten! (§4 Abs.5 StVO. §6 Vers-VG) – Bei Missachtung keine Schadendeckung!!!!!!

- Brand oder Explosion; (ausgenommen Kurzschluss oder Schmorschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden sowie Betriebsschaden)

Diese sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle mit Selbstanzeige zu erstatten!! (§4 StVO, §6 Vers-VG,)

- Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub, nicht aber Unterschlagung oder Veruntreuung;

Diese sind unmittelbar nach dem jeweiligen Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle mit Selbstanzeige zu erstatten!! (§4 StVO, §6 Vers-VG,)

- Parkschaden, Hagel, Sturm, Überschwemmung, Wildschaden, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl (keine Deckung für Gegenstände des täglichen Gebrauchs z.B.

Handy, nachträgliche Navigationsgeräte, Taxameter, Uhr, mobile Kassensysteme etc)

- Vandalismus
- Glasschaden (keine polizeiliche Meldung erforderlich)

Bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Unterschlagung bzw. Veruntreuung des Fahrzeuges durch den Versicherungsnehmer wird der Schaden durch den SHV und durch die haftenden Versicherer nicht gedeckt. Ausdrücklich ist auch die Haftung für Dritte ausgeschlossen!

7. Geltungsbereich

Die Deckung des Fahrzeuges durch den SHV ist nur möglich, wenn sich der Vorfall in einem der folgenden Länder ereignet hat:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Schweiz, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie dem europäischen Teil der Türkei (geografisch abgegrenzt an Bosporus und Dardanellen).

Achtung: Ab 1.1.2025 kann keine Deckung für die asiatische Türkei in der Kasko beantragt werden! (Weisung des haftenden Versicherer) weiters ist es nur mehr möglich, eine große IVK Karte für die Haftpflicht (gilt nur für die Haftpflicht) kostenpflichtig zu beantragen.

Gültig ab 01.01.2025